

Wichtig zu wissen:

Die Hilfe zur Pflege ist Teil der Sozialhilfe (SGB XII). Zuständig dafür ist das örtliche Sozialamt (letzter gemeldeter Wohnort). Die üblichen Pflegeleistungen sind Teil der Pflegeversicherung (SGB XI). Hier ist die Pflegekasse zuständig.

Hilfe zur Pflege: Sozialhilfe nach §§ 61-66 SGB XII

Das Sozialamt leistet Hilfe zur Pflege, wenn Schwerstpflegebedürftigkeit vorliegt oder die stationäre Pflege nicht finanziert werden kann.

Sollten beide Ehepartner bereits im Heim leben, müssen sie ihr ganzes Einkommen für die Heimkosten verwenden. Lebt dagegen nur ein Ehepartner im Heim und wohnt der andere Ehepartner in der früheren gemeinsamen Wohnung, muss dem Ehepartner, der daheim geblieben ist, soviel Geld übrigbleiben, dass er seine Kosten weiterhin davon bestreiten kann. Im Einzelfall prüft das Sozialamt nun, was angemessen ist. Hierbei berücksichtigt es die bisherige Lebenssituation des im Haushalt verbleibenden Partners. Die gesetzlichen Regelungen geben hier den Sozialhilfeträgern einen großen Spielraum.

Seit Anfang 2020 müssen Kinder für ihre pflegebedürftigen Eltern aufgrund des Angehörigen-Entlastungsgesetzes nur noch dann Unterhalt zahlen, wenn sie ein Jahresbruttoeinkommen von mehr als 100.000 Euro haben. Das Sozialamt kann nur die Kinder, nicht aber die Enkelkinder zu Unterhaltszahlungen heranziehen. Auch Geschwister, Cousins, Cousinen, Onkel und Tanten müssen nicht finanziell füreinander einstehen.

Sozialhilfe bekommen Sie nur auf Antrag. Beantragen Sie die Hilfe zur Pflege so früh wie möglich. Sie erhalten die Leistungen erst ab Antragstellung und nicht für die Vergangenheit. Sollten Sie bis dahin Schulden gemacht haben, um die Heimkosten zu finanzieren, werden diese nicht übernommen.

Fristwährend reicht vorerst ein formloser Antrag, die restlichen Unterlagen können zeitnah dem Sozialamt nachgereicht werden.

Muster: Antrag auf Hilfe zur Pflege für Frau Marta Mustermann

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich einen formlosen Antrag auf Gewährung von Hilfe zur Pflege für Frau Marta Mustermann. Marta Mustermann ist derzeit im Pflegeheim „AGAPLESION MUSTEREINRICHTUNG“ untergebracht und bewohnt dort ein Einzelzimmer. Sie ist aktuell in Pflegegrad XY eingestuft. Ihre finanziellen Mittel und die Leistungen der Pflegekasse reichen nicht aus, um die Kosten des Heimaufenthalts zu decken. Die fehlenden Unterlagen sowie den vollständig ausgefüllten Antrag werde ich zeitnah nachreichen.

*Mit freundlichen Grüßen
Michaela Müller*

*Anlagen
Betreuungsbeschluss Michaela Müller für Frau Mustermann
Vorsorgevollmacht*



Checkliste

Welche Unterlagen muss ich dem Sozialamt vorlegen?

- Antrag auf Übernahme der Kosten für die Betreuung in Pflegeeinrichtungen bei Ihrem zuständigen Sozialamt (letzter Wohnort)
- Personalausweis. Bei Vertretung durch Angehörige/Betreuer zusätzlich Fotokopie einer Vollmachterklärung, bzw. eines Betreuerausweises.
- Steueridentifikationsnummer (11-stellig)
- Schwerbehindertenausweis (Vorder- und Rückseite)
- letzter Bescheid über Leistungen der Pflegekasse
Sofern von Seiten der Pflegeversicherung keine stationären Pflegeleistungen gewährt werden (kein Pflegegrad oder lediglich Pflegegrad 1 zugesprochen), wird um Vorlage einer vollständigen Kopie des aktuellen Gutachtens des Medizinischen Dienstes gebeten, aus welchem die Notwendigkeit einer Heimaufnahme hervorgeht.
- Kontoauszüge der letzten drei Monate vor Antragstellung
- Aktuelle Einkommensnachweise der leistungsbeanspruchenden Person (Heimbewohner sowie ggfs. Lebens-/Ehepartner)
Erstbescheid der Rentenversicherung, gültige Rentenanpassungsmitteilungen, Bescheide über die Gewährung von Versorgungsbezügen, BVG-, LAG-Renten, Firmen- und sonstige Renten, Pensionsnachweise, Einkünfte aller Art
- Nachweis über vorhandenes Vermögen*
 - vollständige Kopien sämtlicher Sparkonten sowie Nachweise über sämtliche andere Anlagekonten der letzten 10 Jahre.
 - Aufstellung der kontoführenden Bank/en, welche Konten oder sonstige Anlagen in den letzten 10 Jahren geführt wurden (z.B. Vollständigkeitserklärung (Volksbank), Konten- und Saldenbestätigung der letzten 10 Jahre (Sparkasse)). Diese Aufstellung muss zunächst keine Buchungsposten darstellen. Es genügt lediglich die Darstellung der Kontonummern der geführten Konten. Sollten Konten geschlossen worden sein, so ist der Schließungszeitpunkt, -betrag und Verbleib des Kontoschließungsbetrages anzugeben.
 - Nachweis über Rückkaufswerte bestehender Lebens- und Sterbegeldversicherungen.
 - Vollständige Kopien sämtlicher Übergabe-, Kauf- und Schenkungsverträge sowie Bestattungsvorsorgeverträge.
 - Nachweis über Wohneigentum / Immobilien (z.B. Grundbuchauszug)
- Kopie des bei der Heimaufnahme erstmalig zwischen Heimbewohner und Pflegeeinrichtung geschlossenen Heimvertrages.
- Nachweise zu den Unterkunftskosten bis zur Heimaufnahme (Mietvertrag) und Mitteilung über den Zeitpunkt der Wohnungsauflösung.
- Nachweis über die Höhe der zu zahlenden Unterkunftskosten (z.B. Probeabrechnung der künftigen Heimkostenabrechnung oder letzte Heimkostenabrechnung + evtl. Mitteilung zur Erhöhung der Pflegesätze)

*Wir weisen darauf hin, dass für diese Bestätigungen entstehende Gebühren im üblichen Rahmen nach den Regelungen über die Mitwirkungspflichten im Sozialhilfe-Antragsverfahren aus Eigenmitteln zu tragen sind.

Quellen:

<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/gesundheit-pflege/pflege-im-heim/sozialhilfe-wann-sich-das-sozialamt-an-pflegekosten-beteiligt-55159>
<https://www.ladadi.de/gesellschaft-soziales-soziales-und-teilhabe/hilfe-zur-pflege/hilfe-zur-pflege-in-einrichtungen/erforderliche-unterlagen.html>
„Rechtssicher handeln in der Pflege“ (PPM PRO PflegeManagement Verlag & Akademie, 04.10.2013)